

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Sa 422/17

3 Ca 5024/16

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 21.08.2018

Rechtsvorschriften: § 288 Abs. 5 BGB

Orientierungshilfe:

§ 288 Absatz 5 BGB bedarf einer teleologischen Reduktion dahingehend, dass die Bestimmung lediglich auf Geschäftsverkehr im Sinne des Artikel 2 der Richtlinie 2011/7/EU anzuwenden ist, weil der deutsche Gesetzgeber lediglich die Richtlinie umsetzen wollte. Eine Anwendung des § 288 Absatz 5 BGB auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis scheidet somit aus.

Urteil:

1. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 06.11.2017 wird wie folgt abgeändert:

Ziffer 1 des Urteils lautet:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.205,77 € brutto abzüglich 866,00 € netto sowie weiterer 36,01 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.11.2016 zu zahlen und hierüber eine Abrechnung zu erteilen.

Ziffer 2 des Endurteils wird aufgehoben. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

4. Bezüglich der Abweisung der Klage in Höhe von 40,00 € (Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB) wird die Revision zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten (noch) um Urlaubsabgeltung und eine Verzugskostenpauschale.

Der Kläger war vom 01.03.2015 bis 15.07.2015 bei der Beklagten als Taxifahrer beschäftigt. Dem Arbeitsverhältnis lag ein schriftlicher Arbeitsvertrag vom 26.02.2015 zugrunde (Bl. 5 ff d.A.). Danach betrug das monatliche Entgelt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden 1.550,00 € brutto (§ 4 des Arbeitsvertrags). Gemäß § 9 des Arbeitsvertrags hatte der Kläger Anspruch auf einen Jahresurlaub in Höhe von 37 Arbeitstagen.

Unter dem 20.10.2016 machte der Kläger gegenüber der Beklagten Abgeltung für 37 Urlaubstage in Höhe von 2.205,77 € geltend. Mit Schriftsatz vom 03.01.2017, der am 05.01.2017 beim Arbeitsgericht Nürnberg einging, machte der Kläger seinen Anspruch gerichtlich geltend. Außerdem forderte er die gesetzliche Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 €.

Die Beklagte überwies am 20.03.2017 einen Betrag in Höhe von 866,00 € an den Kläger.

Das Arbeitsgericht sprach dem Kläger mit Endurteil vom 06.11.2017 als Urlaubsabgeltung 2.205,77 € brutto abzüglich 866,00 € netto sowie die Verzugskostenpauschale von 40,00 € zu und verurteilte die Beklagte gleichzeitig, dem Kläger eine Abrechnung zu erteilen.

Das Urteil wurde der Beklagten am 09.11.2017 zugestellt.

Die Beklagte legte gegen das Urteil am 24.11.2017 Berufung ein und begründete sie am 18.01.2018.

Die Berufungsbegründungsfrist war bis 23.01.2018 verlängert worden.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger habe an folgenden Tagen Urlaub genommen:

- 17./18.02.2016 = 2 Tage

- 3 -

- 25.02. bis 27.02.2016 = 3 Tage
- 26.06. bis 11.07.2016 = 13 Tage
- 12.07.2016 $\frac{1}{2}$ = 0,5 Tage, gesamt 18,5 Tage.

Die Beklagte macht geltend, die Urlaubstage vom 26.06. bis 11.07.2016 seien durch erfolglose Abmahnungen vom 01.06.2016 und 02.06.2016 angesetzt worden.

Die Beklagte verweist als Beweis dafür, dass der Kläger Urlaub genommen habe, auf die Abrechnungen für die Monate Februar, Juni und Juli 2016. Die Beklagte führt aus, die genannten Urlaubstage seien mit ihr abgesprochen und von ihr genehmigt worden. Sie benennt als Zeugin Frau A. und trägt vor, die Zeugin könne sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr an die Details erinnern, insbesondere an welchen Tagen welche Gespräche geführt worden seien.

Sollten die Urlaubstage nicht anerkannt werden, erkläre sie vorsorglich die Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen aus den überzahlten Beträgen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 21.08.2018 erklärt, er lasse sich anrechnen, was nach der Abrechnung für August 2016 an Steuern und Sozialversicherung abgeführt worden sei (36,01 €).

Die Beklagte beantragt:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 06.11.2017, zugestellt am 09.11.2017, AZ: 3 Ca 5024/16 wird teilweise abgeändert und die Klage insgesamt zurückgewiesen.
2. Der Kläger und Berufungsbeklagter trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Kläger beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger rügt, die Berufung sei bereits unzulässig, da sich die Beklagte nicht mit dem Ersturteil auseinandergesetzt habe.

Der Kläger trägt vor, er habe den behaupteten Urlaub nicht beantragt und nicht Urlaub be-
willigt erhalten. Er habe für August 2016 drei Wochen Urlaub beantragt gehabt.

Wegen des weitergehenden Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen ge-
wechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, § 64 Absatz 2 b) ArbGG, sowie form- und frist-
gerecht eingelegt und begründet worden, § 66 Absatz 1 Satz 1 ArbGG.

Der Zulässigkeit der Berufung steht auch § 520 Absatz 3 Satz Nr. 2 ZPO nicht entgegen.
Die Beklagte hat sich in ausreichendem Maße mit dem Ersturteil auseinandergesetzt, in-
dem sie geltend gemacht hat, das Erstgericht sei rechtsirrig davon ausgegangen, der Klä-
ger habe noch Anspruch auf Resturlaub.

Die Berufung ist nur teilweise begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die geforderte Verzugskostenpauschale in Höhe von
40,00 €, § 288 Absatz 5 BGB.

Allerdings stünde dem Kläger nach dem Wortlaut des § 288 Absatz 5 BGB die Verzugs-
kostenpauschale zu. Insbesondere schließt die Norm Ansprüche aus dem Arbeitsverhält-
nis nicht aus. § 288 BGB ist vielmehr eine Bestimmung des allgemeinen Schuldrechts,
das auch auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden ist.

§ 288 Absatz 5 BGB bedarf indes einer teleologischen Reduktion.

Die teleologische Reduktion gehört zu den von Verfassung wegen anerkannten Ausle-
gungsgrundsätzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schreibt die Verfassung eine bestimmte Auslegungsmethode oder gar eine reine Wortinterpretation nicht vor. Der Wortlaut des Gesetzes zieht im Regelfall keine starre Auslegungsgrenze. Zu den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung gehört auch die teleologische Reduktion. Sie ist dann vorzunehmen, wenn die auszulegende Vorschrift auf einen Teil der vom Wortlaut erfassten Fälle nicht angewandt werden soll, weil Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (Bundesverfassungsgericht – Beschluss vom 31.10.2016 – 1 BvR 871/13; 1 BvR 1833/13; juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die Verzugskostenpauschale nicht bei Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis an.

Die Aufnahme der Verzugskostenpauschale in § 288 Absatz 5 BGB dient nach dem gesetzgeberischen Willen ausschließlich der Umsetzung der Artikel 1 bis 8 und 10 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (i.F.: Richtlinie). Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/1309).

Die Gesetzesbegründung stellt ihrerseits auf den mit der Richtlinie verfolgten Zweck ab. Danach verfolgt die Richtlinie das Ziel, ein „rechtliches und wirtschaftliches Umfeld für mehr Zahlungsdisziplin im Geschäftsleben“ zu schaffen, um die Liquidität, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen zu verbessern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen von der Last des mit langen Zahlungsfristen und Zahlungsverzug verbundenen „Gläubigerkredits“ befreit und gerade öffentliche Auftraggeber als Schuldner von Entgeltforderungen durch die Folgen des Zahlungsverzugs abgeschreckt werden (BT-Drucksache 18/1309).

Dies entspricht Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie („Diese Richtlinie dient der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von KMU zu fördern“).

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber Regelungen treffen wollte, die über das Ziel der Richtlinie hinausgehen. Vielmehr heißt es unter A. II. der Begründung des Gesetzentwurfs:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der gegenüber der Richtlinie 2000/35/EG neuen Regelungen der Richtlinie 2011/7/EU in deutsches Recht. Nur diese Regelungen sind vom Umsetzungsauftrag der Richtlinie 2011/7/EU erfasst (...). Die Umsetzung soll durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ... erfolgen. ...

Aus dem sich daraus ergebenden Umstand, dass § 288 Absatz 5 BGB nicht über die Richtlinie hinausgehen sollte, ist zu folgern, dass für § 288 Absatz 5 BGB der in der Richtlinie genannte Anwendungsbereich gilt.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie ist sie auf alle Zahlungen anzuwenden, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind. Der Begriff des Geschäftsverkehrs ist in Artikel 2 der Richtlinie definiert. Danach bezeichnet „Geschäftsverkehr“ Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen.

Arbeitsverhältnisse sind von dieser Definition nicht erfasst, so dass Arbeitnehmern in dieser Eigenschaft die Verzugskostenpauschale nicht zusteht.

Dies entspricht im Ergebnis der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. September 2018 - 8 AZR 26/18 (Pressemitteilung vom selben Tag).

Das Ersturteil war entsprechend zu ändern.

Das Ersturteil war auch insoweit abzuändern, als zusätzlich zum Auszahlungsbetrag von 866,00 € ein weiterer Betrag in Höhe von 36,01 € abzuziehen ist. Die Erklärung des Klägers in der Sitzung am 21.08.2018, er lasse sich diesen Betrag anrechnen, ist als teilweise Rücknahme der Klage anzusehen.

Im Übrigen ist die Berufung unbegründet.

Dem Kläger steht, wie das Erstgericht zu Recht entschieden hat, Urlaubsabgeltung in der geltend gemachten Höhe zu.

Das erkennende Gericht folgt zunächst den umfassenden und zutreffenden Gründen des Erstgerichts, § 69 Absatz 2 ArbGG.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass eine andere Beurteilung des Sachverhalts veranlasst ist. So sieht sich die Beklagte nach eigenem Sachvortrag nicht in der Lage, darzustellen, wann dem Kläger Urlaub bewilligt worden oder dass und wann zwischen den Parteien eine Einigung erzielt worden ist, dass etwaige Zeiten unentschuldigter Fehlers als Urlaubsnahme behandelt werden sollten. Dementsprechend hat die Beklagte auch keinen geeigneten Beweis für ihre Behauptung angeboten. Die von ihr benannte Zeugin A. kann sich nach dem Vorbringen der Beklagten nicht mehr an die Details erinnern, insbesondere nicht daran, an welchem Tag welche Gespräche geführt wurden.

Auch wenn der Kläger an bestimmten Tagen unentschuldigter gefehlt hätte, ist die Beklagte nicht berechtigt, diese Zeiten einseitig als Urlaub zu qualifizieren.

Dazu kommt, dass der Sachvortrag zum geltend gemachten unentschuldigtem Fehlen unsubstantiiert ist, worauf bereits das Erstgericht hingewiesen hat. Aus den vorgelegten Abmahnungen ergeben sich allenfalls drei Tage unentschuldigtem Fehlers, nämlich am 01., 02. und 06.06.2016.

Die von der Beklagten erklärte Aufrechnung führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs des Klägers, §§ 387, 388, 389, 394 BGB.

Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte wegen etwaiger Fehlzeiten Lohnüberzahlungen geleistet und ob diese entsprechend der vertraglichen Verfallfrist erloschen sind.

Einer Aufrechnung steht teilweise das Verbot des § 394 BGB entgegen. Nach der Tabelle zu § 850c ZPO ist ein Betrag in Höhe von 1.139,99 € monatlich unpfändbar.

Darüber hinaus hat die Beklagte weder erklärt, mit welchem Betrag sie aufrechnet, noch ist schlüssig vorgetragen, in welcher Höhe überhaupt eine Überzahlung vorliegt.

Die Berufung war daher insoweit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 92 Absatz 2 ZPO.

Die Zulassung der Revision hinsichtlich der Entscheidung zur Verzugskostenpauschale erfolgte gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger bezüglich der Abweisung der Klage in Höhe von 40,00 € (Pauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB) Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de> hingewiesen.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht

Schrade
Ehrenamtlicher
Richter

Hiltl
Ehrenamtlicher
Richter